

Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth



Universität Passau · 94030 Passau

An alle Mitglieder
der Universität Passau

Im Hause

Auskunft erteilt	Dr. Christine Egger
	0851 509-1004
Telefax	0851 509-1002
E-Mail	christine.egger@ uni-passau.de
Zeichen	II-04.2601/2016
Datum	08.12.2016

Nicht-Beitritt zum neuen Rahmenvertrag mit der VG Wort nach § 52a Urheberrechtsgesetz

Liebe Mitglieder der Universität Passau,
liebe Studierende und Dozierende,

die Universitätsleitung hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, dem zwischen Bund, Ländern und der VG Wort ausgehandelten neuen Rahmenvertrag, der vorsieht, dass ab 01.01.2017 bereitgestellte Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken nach § 52a UrhG einzeln erfasst, der VG Wort gemeldet und von der Universität bezahlt werden müssen, **nicht** beizutreten.

Ab 01.01.2017 kommen damit auf die Mitglieder der Universität Passau erhebliche Veränderungen zu. Da sich der neue Rahmenvertrag direkt auf Ihren Arbeitsalltag auswirken wird, möchte ich Sie auf diesem Wege über die wichtigsten Änderungen informieren.

Das Urheberrechtsgesetz gestattete es Ihnen bislang, kleine Teile bereits veröffentlichter Werke oder Werke geringen Umfangs über elektronische Semesterapparate, Lernmanagementsysteme (z.B. Stud.IP, Moodle u.a.) oder passwortgeschützte Webseiten für Forschung und Unterricht zugänglich zu machen (vgl. §52a UrhG). Bislang wurde die für diese Nutzung gesetzlich vorgeschriebene Vergütung von den Bundesländern pauschal an die VG Wort gezahlt.

Aufgrund eines von der VG Wort erstrittenen BGH-Urteils haben sich die KMK und die VG Wort Ende September 2016 nun auf einen neuen Rahmenvertrag verständigt, der zum 01.01.2017 in Kraft treten wird. Dieser sieht anders als bisher eine Einzelabrechnung für jede Nutzung im Sinne des § 52a UrhG vor: Lehrende und Forschende an den Hochschulen müssen künftig die von ihnen genutzten Texte einzeln erfassen und die Nutzungsdaten selbstständig an die VG Wort melden. Basierend auf dieser Meldung ist dann eine entsprechende Vergütung an die VG Wort zu zahlen. Neu ist auch, dass die Hochschulen dem Rahmenvertrag selbst beitreten müssen und somit direkter Vertragspartner der VG Wort werden. Damit sind die Hochschulen für die ordnungsgemäße Meldung der Nutzungen nach § 52a UrhG durch ihre Lehrenden und Forschenden an die VG Wort verantwortlich.

Die jetzt geforderte Einzelfallerhebung der Nutzungen gemäß § 52a UrhG stellt einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Mitglieder der Universität dar. Die Universitätsleitung hat deshalb beschlossen, dem Rahmenvertrag mit der VG Wort nicht beizutreten.

Was bedeutet die Entscheidung der Universitätsleitung konkret für Sie?

Bis 31.12.2016 können Sie in gewohnter Weise Ihre Materialien über Lernmanagementsysteme oder passwortgeschützte Webseiten bereitstellen. Ab 01.01.2017 sind sämtliche Dokumente, die bis zu diesem Zeitpunkt verfügbar gemacht wurden, von den geltenden Neuregelungen betroffen.

Weiterhin zugängliche Sprachwerke:

Ab 01.01.2017 dürfen nur noch Sprachwerke (Texte) für Forschung und Lehre zugänglich gemacht werden, die von denjenigen, die diese Werke hochladen, selbst erstellt wurden oder Werke Dritter mit Zustimmung der Rechteinhaber:

- Präsentationsfolien (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Vorlesungsskripte (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Seminarpläne
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben und Musterlösungen
- Zusammenfassungen
- Fallbeschreibungen
- Protokolle

Nicht mehr zugängliche Sprachwerke:

Ab 01.01.2017 ist das Hochladen urheberrechtlich geschützter veröffentlichter Sprachwerke nicht mehr zulässig:

- Zeitungs- und Zeitschriftenartikel
- Buchauszüge
- auf Webseiten veröffentlichte Texte

Angenommen wird dabei, dass die Verwertungsrechte ausschließlich beim Verlag liegen und ein einfaches Nutzungsrecht für Stud.IP etc. nicht eingeräumt wird.

Ich muss Sie darauf hinweisen, dass bei einem Verstoß gegen die untersagte Nutzung die Vergütungspflicht Sie selbst trifft.

Ab 01.01.2017 dürfen urheberrechtlich geschützte Texte nicht mehr elektronisch in Lernmanagementsystemen und Semesterapparaten zur Verfügung gestellt werden. Texte, die bereits enthalten sind, müssen bis 31.12.2016 entfernt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Universitätsbibliothek: <http://www.ub.uni-passau.de/52a-urhg>

Bild- und Tonmaterialien sind vom neuen Rahmenvertrag nicht betroffen.

Wichtiger Hinweis:

Es ist nicht möglich, die Bestimmungen des Rahmenvertrages etwa durch das Bereitstellen einer entsprechenden Anzahl analoger Kopien zu umgehen: der den Bestimmungen des Rahmenvertrages zugrunde liegende § 52a UrhG unterscheidet nicht zwischen digitaler oder analoger Bereitstellung von urheberrechtlich relevantem Material.

Die Universitätsleitung ist sich bewusst, dass die Entscheidung, dem neuen Rahmenvertrag nicht beizutreten, zu einem gravierenden Mehraufwand bei der Beschaffung und Bereitstellung von Literatur für Lehre und Forschung führen wird. Dennoch bitten wir um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Die Universitätsleitung der Universität Passau ist mit dieser Haltung Teil einer bundesweiten einheitlichen Ablehnung dieses Rahmenvertrages. Alle Landesrektorenkonferenzen haben sich dafür ausgesprochen, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten. Signale, die von der VG Wort selbst ausgesandt wurden und uns auf eine Übergangsregelung hoffen ließen, haben sich leider nicht bewahrheitet, sodass nun alle deutschen Universitäten gezwungen sind, diese Regelungen unter einem großen Zeitdruck ausführen zu müssen. Um diesen unhaltbaren Zustand schnellstmöglich zu korrigieren, werden wir uns unverzüglich – gemeinsam mit der Universität Bayern e.V. und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) – für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der VG Wort einsetzen.

Mit den besten Grüßen bin ich

Ihre



Prof. Dr. Carola Jungwirth
Präsidentin der Universität Passau